

No.39/3

An die

fürstliche Regierung,
zuhanden des fürstl.Herrn Regierungschefs,

V a d u z.

./.

Die Kabinettskanzlei beehrt sich anbei den anher gelangten Entwurf des Gesetzes über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung, welchem Seine Durchlaucht der Landesfürst die Vorsanktion zu erteilen geruhten, nach erfolgter Unterfertigung durch Seine Durchlaucht dh.rückzuschliessen.

Es wird ersucht, die etwa erforderliche Klausel „Vorsanktion erteilt“ vor der Unterschrift des Landesfürsten dort gef. ansetzen zu lassen.

Wien, am 25.April 1931.

Der Kabinettsdirektor:

